

Ohne Auftrag besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Honorars – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Karlsruhe (LG Karlsruhe) vom 24.07.2019, 6 U 40/19

I.

Nicht selten werden von Architekten oder sonstigen Dienstleistern Akquisetätigkeiten erbracht in der Hoffnung dadurch einen Auftrag an Land ziehen zu können. Die Entscheidung des LG Karlsruhe unterstreicht wie wichtig es aber ist, diese Akquisetätigkeiten von den zu vergütenden Tätigkeiten abzugrenzen.

II.

Die Klägerin ist ein Architektur- und Ingenieurbüro. Beklagter ist der Insolvenzverwalter über das Vermögen der R-GmbH. Die Klägerin hatte im Rahmen des über das Vermögen der R-GmbH geführten Insolvenzverfahrens Honoraransprüche zur Insolvenztabelle angemeldet. Nachdem diese im Prüfungstermin bestritten wurden, hat die Klägerin Klage auf Aufnahme der Forderungen zur Insolvenztabelle erhoben. Das LG Karlsruhe hat diese Klage abgewiesen. Es habe keinen schriftlichen Auftrag zwischen der Klägerin und der R-GmbH gegeben. Auch aus den sonstigen Umständen sei nicht abzuleiten, dass zwischen der R-GmbH der Klägerin ein Auftrag zustande gekommen sei.

III.

1.

Architekten, aber auch sonstige Dienstleister erbringen ihre Tätigkeiten nicht aus Nächstenliebe, sondern um damit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. In der Regel sind diese Tätigkeiten daher vergütungspflichtig. Allerdings werden nicht selten auch Leistungen, die eigentlich vergütungspflichtig sind unentgeltlich erbracht, um bei der anderen Seite Bereitschaft zum Abschluss eines Auftrages zu wecken. In der besprochenen Entscheidung des LG Karlsruhe war es der Klägerin weder möglich, einen schriftlichen Vertrag vorzulegen, noch einen Zeugen beizubringen, der hätte belegen können, dass zwischen ihr und der R-GmbH ein Vertrag über die Erbringung dieser Leistungen zustande gekommen sei. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist vor Ausführung von Arbeiten für eine klare Grundlage zu sorgen, ob die Leistungen auch vom Vertragspartner als vergütungspflichtig (und nicht etwa als unentgeltliche Akquisetätigkeit) angesehen werden.

IV.

Grundlage jeder Honorartätigkeit und Honorarforderung ist ein Vertrag. Mitunter ist die Abgrenzung zwischen einer vertraglich erbrachten Leistung und einer Akquise Tätigkeit nicht immer einfach. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.